

Öffentliches Recht

Verfassungsrecht – Grundrechte: Schutzreichweite von Meinungs- und Versammlungsfreiheit bei Auf- ruf zu möglicherweise unfriedlicher Demonstration

Art. 5 I 1, 8 GG; § 125 StGB

BVerfG, Beschl. v. 26. 6. 1990 – 1 BvR
776/84 = NJW 1991, 91

Sachverhalt (vereinfacht)

Der Bf. beteiligte sich seit Herbst 1980 an einer Bürgerinitiative, die den Bau der „Startbahn West“ des Frankfurter Flughafens verhindern wollte, und wirkte insbesondere an der Vorbereitung eines hiergegen gerichteten Volksbegehrens maßgeblich mit. Bei einer Großdemonstration am 14. 11. 1981 in Wiesbaden übergab er die Antragsschrift auf Zulassung des Volksbegehrens und erhob schriftlich und im Rahmen seines Referates auf der Kundgebung die Forderung nach einem „Moratorium“ für alle Bauarbeiten ab dem 15. 11. 1981, 12.30 Uhr. Zugleich brachte er seine Überzeugung zum Ausdruck, daß es ein solches „Moratorium“ nicht geben werde, und führte im folgenden u. a. aus:

„Und deshalb wollen wir alle – und ich möchte Euch hier dazu aufrufen ... – dem Frankfurter Flughafen einen Besuch abstatten. Wir wollen morgen eine Inspektion vornehmen, um festzustellen, ob der Frankfurter Flughafen wirklich so klein ist, daß er eine dritte Startbahn braucht ... Das Ziel unserer morgigen Aktion ist: Es muß vollständig gewaltfrei ablaufen! ... Aber ab 12.30 Uhr bis 22.00 Uhr muß Rhein-Main zu sein. Und deswegen möchten wir an dieser Stelle allen Fluggesellschaften ... dringend raten, ... nicht in Frankfurt am Main zu starten ... Das Ziel unsere Aktion ist: ab 12.30 Uhr ist der Flughafen dicht.“

Der Aufruf zur „Inspektion“ des Flughafens und dazu, ihn „dichtzumachen“, wurde zusammen mit der Aufforderung zur Gewaltfreiheit von dem Bf. noch mehrfach und sogar im Fernsehen wiederholt. Im Verlauf der nicht angemeldeten Demonstration am 15. 11. 1981, an der der Bf. nicht teilnahm, kam es dann zu massiven Gewalttätigkeiten und schweren Auseinandersetzungen mit der Polizei.

Das OLG verurteilte den Bf. wegen versuchter Nötigung einer Landesregierung. Auf die Revision des Bf. änderte der BGH den Schuldspruch und verurteilte den Bf. wegen Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Nötigung. Die Verfassungsbeschwerde des Bf. blieb wegen Stimmengleichheit im entscheidenden Senat ohne Erfolg.

Problemstellung

Der Schwerpunkt der Entscheidung liegt im grundrechtlichen Bereich. Er betrifft die Frage, wie weit man in der politischen Auseinandersetzung mit dem Aufruf zu einer Demonstration gehen darf, ohne den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu verlieren. Da-

bei können Art. 5 I 1 und Art. 8 GG nicht getrennt voneinander betrachtet werden, sondern geben in diesem Falle einen einheitlichen Entscheidungsmaßstab ab, wengleich Art. 5 I 1 GG insoweit im Vordergrund steht, als es primär um den Sinngehalt einer Rede (des Bf.) geht.

Die tatsächlich stattgefundene Demonstration verlief unbestritten gewalttätig und konnte daher nicht dem Schutzbereich des Art. 8 GG unterfallen. Der Kern des Problems besteht nun darin, inwieweit diese tatsächlichen Gewalttätigkeiten anderer demjenigen, der zu der Demonstration aufgerufen hat, zugerechnet werden können. Dazu bedarf es einer Auslegung des fraglichen Redetextes daraufhin, ob der Aufrufende solche Gewalttätigkeiten zumindest in Kauf genommen hat, wobei zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist, daß im Interesse eines wirksamen Schutzes der Meinungsfreiheit an die Zulässigkeit auch von scharfen Äußerungen im politischen Meinungskampf nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen (BVerfGE 42, 163, 170; 54, 129, 139; st. Rspr.). Umgekehrt ist allerdings der eingeschränkte Umfang der verfassungsgerichtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Da das BVerfG keine „Superrevisionsinstanz“ darstellt, müßte die vom Bf. angefochtene Entscheidung insoweit auf einer grundsätzlichen Verknüpfung von Art. 5 I 1 GG beruhen (BVerfGE 18, 85, 92 f.; st. Rspr.).

Die Rede des Bf. im vorliegenden Fall wirft insbesondere wegen ihrer offensichtlichen Widersprüchlichkeit Probleme auf. Auf der einen Seite fordert er „vollständige Gewaltfreiheit“ und bezeichnet die Einhaltung dieses Erfordernisses an anderer Stelle noch als „unabdingbar“. Hierauf stützen sich die vier Richter, die eine Grundrechtsverletzung annehmen, indem sie davon ausgehen, daß das Blockadeziel nach dem Willen des Bf. jedenfalls nicht auf Kosten von Gewalt erreicht werden sollte. Andererseits ist offenkundig, daß der Bf. keinen „Besuch“ des Flughafens im eigentlichen Sinne plante; sein Ziel bestand erklärtermaßen darin, den Flughafen „dichtzumachen“ und insbesondere den Flugverkehr massiv zu behindern. Daß aber ein solches unmittelbar gegen Dritte gerichtetes Vorhaben den Keim zur gewalttätigen Entgleisung in sich trägt, mußte auch dem Bf. klar vor Augen stehen. Eine Demonstration, die von vornherein auf

die Behinderung Dritter abzielt, kann außerdem nicht durch Art. 8 GG gerechtfertigt sein (BVerfGE 73, 206, 249f. – Mutlangen-Urteil). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Aufforderung zur Gewaltfreiheit dann jedoch im wesentlichen als ein Lippenbekenntnis, das nur verhehlen soll, daß in Wahrheit auch Gewalttaten zumindest „leichterer Art“ zur Erreichung des beabsichtigten Ziels in Kauf genommen werden. Ein solcher Demonstrationsaufruf ist von Art. 5 I 1 GG nicht mehr gedeckt (i. Erg. ebenso die anderen vier Richter unter Heranziehung weiterer tatsächlicher Feststellungen des OLG).

Aus den Entscheidungsgründen

1. Es kann offen bleiben, ob die strafgerichtlichen Entscheidungen in erster Linie am Maßstab des Art. 5 I 1 GG oder am Maßstab des Art. 8 GG zu messen sind. Beide Grundrechte sind nebeneinander anwendbar. Da der Tatbeitrag des Bf. in den Reden und Interviews vom 14. 11. 1981 bestand, mit denen er zur Blockade des Frankfurter Flughafens aufrief, und folglich nur die Zurechnung der Gewalttaten vom 15. 11. 1981 zu seinen Aufrufen vom Vortrag zu überprüfen ist, kann Art. 5 I GG als Maßstab neben Art. 8 GG nicht außer Betracht bleiben.

2. Grundsätzlich sind auch im Strafprozeß die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestands, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das BVerfG entzogen. Das BVerfG hat nur zu überprüfen, ob dabei Auslegungsfehler unterlaufen sind, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereiches, beruhen und auch in ihrer materiellen Bedeutung für den konkreten Fall von einigem Gewicht sind ...

Für die Nachprüfung gelten die vom BVerfG im Zusammenhang mit Art. 5 I GG aufgestellten Grundsätze. Sind dem Verurteilten als Tatbeitrag Meinungsäußerungen zur Last gelegt worden, so muß bereits die Würdigung ihres Inhalts den Anforderungen genügen, die zum Schutz der Meinungsfreiheit entwickelt worden sind. Wird von dieser Freiheit nicht zum Zweck privater Auseinandersetzung, sondern zur Bildung der öffentlichen Meinung in einer die Allgemeinheit tief berührenden Frage Gebrauch gemacht, so spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. Eine Auslegung der Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik in politischen Auseinandersetzungen überhöhte Anforderungen stellt, ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese Kritik in scharfer und überspitzter Form vorgetragen wird.

3. a) Nach Auffassung der Richter *Herzog, Henschel, Seidl und Söllner*, welche die Entscheidung trägt, ist die Verurteilung von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden; die Strafgerichte haben bei der Feststellung und Würdigung des Tatbestandes sowie der Auslegung und Anwen-

derung des Strafrechts den Einfluß der Grundrechte nicht verkannt ...

Die Notwendigkeit, außerhalb des Redetextes liegende Umstände zur Ermittlung seines Sinns und seiner Wirkung auf die Zuhörer heranzuziehen, ergibt sich hier in besonderem Maße aus dem Wortlaut der Demonstrationsaufrufe des Bf. Wenn er zu einem „Besuch“ des Flughafens aufforderte und diese „Inspektion“ mit dem Bestreben begründete, anhand seiner Größe das Bedürfnis nach einer weiteren Startbahn zu ermitteln, so war dies mangels Eignung einer Augenscheinseinnahme für den genannten Zweck ersichtlich nicht wörtlich und in vollem Ernst gemeint. Im Zusammenhang mit seiner weiteren Äußerung, daß der Flughafen „dicht“ gemacht werden solle, konnte deshalb der Eindruck entstehen, daß er sein eigentliches Ziel nicht offen aussprechen wollte, weil es der Rechtsordnung nicht entsprach, und sich deshalb auf eine „augenzwinkernde“ Umschreibung beschränkte. Unter solchen Umständen kann auch ein sich unmittelbar anschließender Aufruf zur Gewaltlosigkeit in Wahrheit gerade als Anregung zur Gewaltausübung verstanden werden, wenn sein ernsthafter Charakter nicht durch geeignete rednerische Mittel deutlich gemacht wird ...

Im übrigen kann das BVerfG nicht an der Möglichkeit vorbeigehen, daß ein Aufruf zu einer unfriedlichen Demonstration zwecks Vermeidung andernfalls drohender Strafbarkeit getarnt und ihm ein äußerer Anschein verliehen wird, der sich innerhalb der von § 125 StGB gezogenen Grenzen hält. Art. 5 und 8 GG stehen deshalb einer Prüfung nicht entgegen, die den wahren Sinn einer an die Menge gerichteten Aufforderung zu ermitteln sucht, der sich unter einem vermeintlich zur Gewaltlosigkeit anhaltenden Wortlaut verbirgt.

Ein Verstoß gegen die genannten Grundrechte kommt allerdings in Betracht, wenn die Art der strafgerichtlichen Tatsachenermittlung und -würdigung den Bürger in einem Maße der Gefahr einer Bestrafung aussetzt, daß dieser von der Wahrnehmung seiner Grundrechte eher Abstand nehmen wird. Ein solcher Verstoß fällt den Gerichten jedoch nicht zur Last. ... Dem Bürger wird nicht zugemutet, in einer politisch aufgewühlten Situation von einer – auch drastisch überspitzten – Meinungsäußerung abzusehen, sondern nur, sich bei einem anschließenden Demonstrationsaufruf solcher Wendungen zu enthalten, die angesichts dieser früheren Äußerung sowie bei Hinzutreten weiterer Umstände auslösend für Gewalttätigkeiten wirken können...

Die Gerichte durften ferner berücksichtigen, daß die in dieser Form schon am 12. 11. 1981 geplante Demonstration vom 15. 11. 1981 weder angemeldet noch von Maßnahmen begleitet war, die ihren friedlichen Charakter nachhaltig hätten sichern können. Die Veranstalter hätten durch rechtzeitige Kooperation mit der Polizei zu einem störungsfreien Verlauf entscheidend beitragen können, wenn sie den Willen zu einer friedlichen Demonstration gehabt hätten. ...

b) Nach Auffassung der Richter *Grimm*, *Dieterich* und *Kühling* sowie der Richterin *Seibert* verstößt die Verurteilung des Bf. gegen dessen Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG...

Mangels eines anderen Tatbeitrags als seiner Reden vom 14. 11. 1981 beruht die Verurteilung des Bf. wegen Landfriedensbruchs darauf, daß ihm die am Folgetag von Dritten begangenen

Gewalttätigkeiten aufgrund dieser Reden zugerechnet worden sind. Zu dieser Einschätzung sind die Strafgerichte aufgrund der Annahme gelangt, daß die dramatischen Formulierungen, die der Bf. im Zusammenhang mit der Moratoriumsforderung gebrauchte, bei den Demonstranten eine Stimmungslage hervorgerufen hätten, die die Durchführung der Blockade auch gegen Widerstände als vorrangiges Ziel habe erscheinen lassen. Die Gewalttätigkeiten seien auch nicht lediglich bei Gelegenheit der Blockade begangen worden, sondern hätten gerade der Erreichung des Ziels gedient, das der Bf. den Demonstranten gewiesen hatte. Gegenüber diesem Ziel sei der Aufruf des Bf. zur Gewaltlosigkeit zurückgetreten. Anders lasse sich die Mahnung zum Gewaltverzicht bei gleichzeitigem Aufruf, den Flughafen „dicht“ zu machen, nicht verstehen, denn angesichts der Ausdehnung des Flughafengeländes und der erwarteten Zahl von Demonstranten sei das vom Bf. gesetzte Ziel ohne Gewalttaten objektiv nicht erreichbar gewesen ...

Das Gericht hat von dem Wortlaut der Äußerungen auszugehen. Es ist ihm freilich nicht verwehrt, zur Würdigung einer Rede und ihrer Wirkungen auch die Umstände heranzuziehen, unter denen sie gehalten wurde. Dafür kommen allerdings nur solche Umstände in Betracht, die dem Redner zurechenbar sind. Aus den Umständen kann sich daraus ergeben, daß Wortlaut und Sinn einer Rede auseinanderfallen, womöglich sogar das Gegenteil des Gesagten gemeint war. Für eine derartige dem Wortlaut widersprechende Deutung einer Äußerung sind aber im Interesse der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit von Verfassungen wegen konkrete Feststellungen erforderlich.

Da die Strafgerichte den Bf. ungeachtet seines Aufrufs zur Gewaltfreiheit so behandelt haben, als ob er in Wahrheit zu einer gewalttätigen Demonstration aufgerufen hätte, gilt dieses Erfordernis auch hier. Die Annahme der Strafgerichte, die Gewalttätigkeiten seien dem Bf. zuzurechnen, weil das Blockadeziel objektiv nicht ohne sie erreichbar gewesen sei, reicht dazu nicht aus...

Auch bei objektiver Unvereinbarkeit der Ziele einer zwar vollständigen, dabei aber nicht mit Gewalttaten verbundenen Blockade des Flughafens kann die Rede des Bf. so gedeutet werden, daß das Blockadeziel zwar so weit wie möglich, aber jedenfalls nicht um den Preis von Gewalttätigkeiten erreicht werden sollte. ...

Wenn die Strafgerichte dem Bf. die Gewalttätigkeiten außerdem mit der Begründung zugerechnet haben, daß die Suggestivkraft seiner Rede und die Dynamik seiner Formulierungen die Zuhörer in eine Stimmung versetzt hätten, in der ihnen die Erreichung des Blockadeziels wichtiger gewesen sei als der Gewaltverzicht, so liegt auch darin eine grundsätzliche Verkennung des Einflusses von Art. 5 I 1 GG auf das Strafrecht. Bei den Reden des Bf., die zu seiner Verurteilung wegen Landfriedensbruchs geführt haben, handelt es sich um typische Beiträge zur politischen Auseinandersetzung, an die im Interesse einer freien Meinungsbildung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden dürfen, auch wenn sie in scharfer und überspitzter Form erfolgen ...

Daher genießen auch seine äußerst zugespitzten, bei wirklichkeitsnaher Betrachtung weit überzogen wirkenden Formulierungen den Schutz der Redefreiheit ...

Zwar kann es zutreffen, daß die Suggestivkraft einer leidenschaftlich vertretenen Zielsetzung die Zuhörer stärker zu beeinflussen vermag als die gleichzeitige Mahnung, bei der Verfolgung des Ziels bestimmte Mittel zu meiden. Dies ändert jedoch nichts daran, daß der Bf. nach dem Wortlaut seiner Reden nicht zu Gewalttaten aufgerufen hatte. Wenn ihm gleichwohl zur Tatbestandserfüllung Handlungen Dritter zugerechnet werden sollen, so genügt dazu im Lichte der betroffenen Grundrechte nicht die Feststellung, daß die Äußerungen für die Gewalttaten ursächlich gewesen seien. Ansonsten würde dem sich Äußernden im Ergebnis eine Garantenstellung für das von seiner Rede zwar verursachte, darin aber gerade abgelehnte Verhalten seiner Zuhörer auferlegt. Ein solches Ergebnis ist mit der Meinungsfreiheit unvereinbar. Es hätte zur Folge, daß ein Redner sich gerade in Situationen verschärfter politischer Auseinandersetzung nicht mehr kraß und überspitzt äußern und zu Demonstrationen aufrufen dürfte, ohne befürchten zu müssen, daß er wegen des tatsächlich gewalttätigen Ablaufs der Veranstaltung bestraft würde. Damit wäre aber nicht nur seine individuelle Freiheit, sondern auch die vom Grundgesetz geschützte Freiheit der öffentlichen Meinungsbildung insgesamt beeinträchtigt.

Ref. *Ralph Alexander Lorz*,
Wiesbaden